

# Notfalldatenmanagement

Ärzeschaft gestaltet wichtige medizinische Anwendung der eGK

Bei der Versorgung von Patienten im klinischen Alltag sind Ärzte häufig damit konfrontiert, dass keine Vorinformationen über die Patienten verfügbar sind. Die Eigenanamnese des Patienten ist oftmals unzureichend oder gar nicht möglich. Insbesondere in der Notfallversorgung können diese Informationsdefizite jedoch schwer wiegen, denn sie können die Patientenversorgung nachteilig beeinflussen.

Bei dem Aufbau einer Telematikinfrastruktur für das deutsche Gesundheitswesen hatte der Gesetzgeber als Gestaltungsauftrag für die gemeinsame Selbstverwaltung schon von vornherein geplant, dass die elektronische Gesundheitskarte (eGK) geeignet sein muss, medizinische Daten für die Notfallversorgung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen (§ 291a Abs. 3 Sozialgesetzbuch V). Ein Arzt benötigt hierzu seinen elektronischen Heilberufsausweis. Der Gesetzestext lässt zunächst offen, welche medizinischen Daten konkret gemeint sind. Ebenso bleibt das Szenario „Notfallversorgung“, in dem diese Notfalldaten zur Anwendung kommen sollen, unbestimmt. Zwischenzeitlich sind die konzeptionellen Grundlagen in umfangreichen Vorabstudien validiert und gehärtet. Vertiefende Informationen finden sich unter [www.nfdm.gematik.de](http://www.nfdm.gematik.de). Die Voraussetzungen für die technische Umsetzung, beispielsweise für die Anpassung der Praxisverwaltungssysteme oder die Ausstattung der Praxen, liegen vor, ebenso wie eine zugehörige Vergütungsvereinbarung.

Bei der konzeptionellen Ausgestaltung hat die Bundesärztekammer als projektverantwortliche gematik-Gesellschafterin vor dem Hintergrund eines fehlenden, wissenschaftlich geprüften, evidenzbasierten Notfalldatensatzes mit intensiver Einbindung von Experten einen „Notfalldatensatz“ entwickelt, der für folgende drei Einsatzszenarien gedacht ist:

- » Szenario 1: Präklinische Patientenversorgung durch den Rettungsdienst,
- » Szenario 2: Ungeplante Patientenaufnahme in der Notaufnahme eines Krankenhauses,

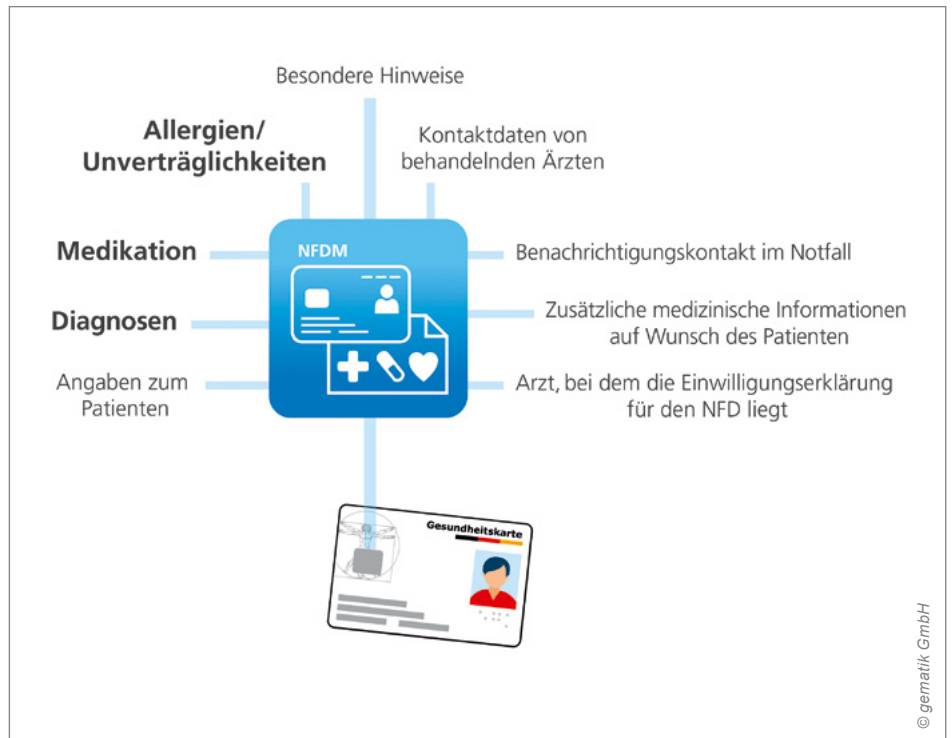


Abbildung 1: Informationsblock auf der eGK

- » Szenario 3: Ein Arzt trifft im ambulanten Versorgungssektor auf einen unbekanntem Patienten mit Akutbeschwerden.

In diesen drei Szenarien sind Ärzte regelhaft mit der Situation konfrontiert, dass für die unmittelbare Behandlung notwendige Informationen nicht vorliegen. Die notfallrelevanten medizinischen Informationen sind dabei diejenigen Informationen aus der Vorgeschichte des Patienten, die dem behandelnden Arzt zur Abwendung eines ungünstigen Krankheitsverlaufs sofort zugänglich sein müssen.

Abbildung 1 gibt einen Überblick zu dem Informationsblock auf der eGK, in den medizinische Informationen zu dem Patienten abgelegt werden können.

Die Definition des Datensatzes enthält keine einschränkenden inhaltlichen Vorgaben, bei-

spielsweise hinsichtlich der abzulegenden Diagnosen. Die notfallrelevanten medizinischen Informationen sind vom betreuenden Arzt patientenindividuell festzulegen. Bei der Angabe der Diagnosen wird Freitext verwendet und zusätzlich, optional, auch die ICD-Kodierung. Beim Auslesen des Datensatzes werden diese Informationen, also immer mindestens der Freitext, angezeigt.

In einem zweiten Datenblock „persönliche Erklärungen“ können neben medizinischen Zusatzinformationen künftig auch Informationen zu persönlichen Willenserklärungen der Patienten auf der eGK abgelegt werden. Darunter werden die Hinweise zum Ablageort einer Organ- und Gewebespenderklärung oder Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht verstanden.

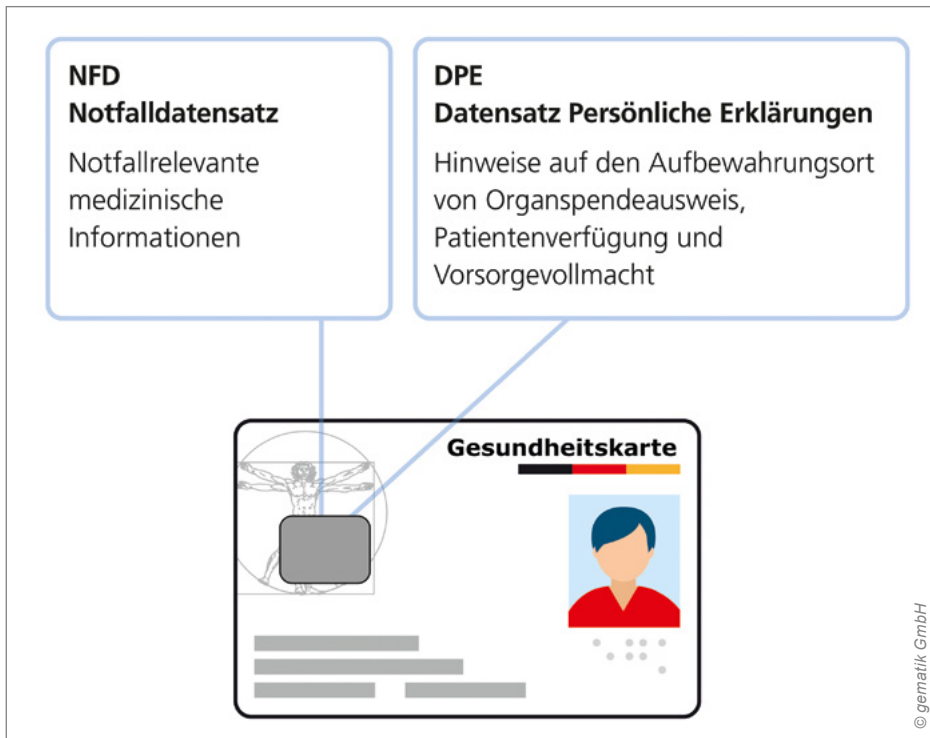


Abbildung 2: Notfalldatenmanagement

Die beiden Datenblöcke

- » Notfalldatensatz und
- » Persönliche Erklärungen des Patienten (Hinweise auf den Ablageort der Organ- und Gewebespendeerklärung sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht),

zusammengefasst als „Notfalldatenmanagement“, sind getrennt voneinander anleg- und veränderbar. Sie können von berechtigten Personen ebenso getrennt voneinander ausgelesen werden. Lediglich den Datenblock mit den medizinischen Informationen unterschreibt der Arzt elektronisch mit seinem elektronischen Heilberufsausweis – die persönlichen Erklärungen können die Patienten selbstständig anlegen und verändern, sie werden nicht vom Arzt signiert (Abbildung 2).

Das Notfalldatenmanagement ist eine für Patienten freiwillige Anwendung der eGK, dementsprechend bedarf es vorab der Einwilligung des Patienten.

Dezernat 5 – Bundesärztekammer



Jede Ausgabe bequem für unterwegs.

[www.bayerisches-ärzteblatt.de](http://www.bayerisches-ärzteblatt.de)